

Verein der Privatwinzer zu Rattey e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Privatwinzer zu Rattey“ e. V. Er ist im Vereinsregister unter VR-Nr. 419 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 17349 Rattey.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kultur des Weinbaus in Rattey. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied können auch nicht gewerblich tätige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit einer Eintrittserklärung und mit der Zeichnung von Reben begründet. Je Mitglied können mind. 6 bis max. 60 Reben gezeichnet werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (5) Das Gesamtkontingent des Vereins an gezeichneten Reben beträgt bis zu 7000 Reben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein zum Jahresende austreten.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; unter anderem den Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- (1) einem festen jährlichen Sockelbeitrag pro Person in Höhe von EUR 10,00
plus
- (2) einem variablen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe bestimmt wird durch die Anzahl der gezeichneten Reben. Pro gezeichnete Rebe sind EUR 6,00 pro Jahr zu entrichten.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.3. des laufenden Jahres fällig und auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit der Erteilung des Lastschriftinzugs.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt für das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen im Sinne der §§ 8 und 10 der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen halben Liter Pflichtwein pro gezeichnete Rebe von dem in Rattay gelesenen und gekelterten Wein. Der Pflichtwein wird in Flaschen abgefüllt, etikettiert und ohne weitere Kosten an die Mitglieder ausgegeben. Bei Ertragsausfällen werden gesonderte Regelungen über Menge und Preis getroffen. Die Weinsorten richten sich nach dem Ertrag und werden anteilig festgelegt.

Der Vorstand informiert alle Mitglieder über die Freigabe des Weines zwecks Abholung. Die Frist der Abholung wird auf den 30.9. eines jeden Jahres begrenzt. Danach verfällt das Kontingent. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge Anrecht auf Lustwein. Der Lustwein ist im Hause zu trinken. Hierfür stehen den Mitgliedern der Vereinskeller (nach vorheriger Anmeldung) oder das Restaurant des Park Hotel Schloß Rattay zur Verfügung. Über die Nutzung der Schwarzen Küche durch Vereinsmitglieder sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Mitgliedschaft ist durch die Mitgliedskarte oder Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand nachzuweisen. Der Lustwein ist je Besuch und Mitglied auf 3 Flaschen begrenzt. Der Gemeinkostenbeitrag pro Flasche beträgt EUR 2,00.
- (4) Den Mitgliedern wird der Lustwein für die monatlichen Stammtische, das Winzerfest und andere ausschließlich durch den Verein organisierte Veranstaltungen im Rahmen des verfügbaren Kontingents an Lustwein kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Jedes Mitglied beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an organisierten Arbeitseinsätzen in den Weingärten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich beim Konsume des Vereinsweines schicklich und sittsam zu führen und den Vereinswein vorzukosten, bevor er seinen Gästen angeboten wird.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied nimmt zugleich die Funktion des Schatzmeisters wahr. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Zwecke berufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und einem Protokollführer/-in zu unterschreiben.

§ 12 Inkraftsetzung

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung des 01.01.2010 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird die alte Satzung vom April 2004 außer Kraft gesetzt.

Rathey, 15.04.2009

Anmerkung:

Alle unterstrichenen Positionen sind Veränderungen zur vorhergehenden Satzung.